

von rechts wegen zugehört / der besitz oder gewehr der güter / sie seyen ligend oder fahrend / so fern sie der abgestorbener zu zeit seines todts possidirt, ohne einige andere leibliche ergreiffung verfallen sein / vnd da villsicht jemandt anders vorlauffen : vnd sich des besitzes zunäheren vnderstehen wurde / soll ihm solches zu keinem vorthail oder nutzen weder in noch außserhalb rechtens gedeyen / sondern vielmehr für ein straffbare that zu halten sein / vnd hingegen der eingesetzter / oder wan kein Testament vorhanden / der negster Erb vom geblüte bey dem besitz der güter / bis zu ordentlichem austrag rechtens / gehandhabt werden.

Vnd im fall etwa das Testament als mangelhafft vnd vngültig beschuldigt / oder zwischen denen Anbewarten vom geblüte der Erbschafft halber oder sonsten streit erweckt würde / soll summaric darüber erkandt vnd bis dahin die güter von den Gerichteren / darvnder selbige gelegen / zu behueff des obsigenden theils in veruahr genommen werden.

2.

## TITVLVS X.

### Von der Einkindschafft.

**W**an ein es von beyden Eheleuten nach absterben des andern wider zu der zweiter Ehe schreitet / vnd zuvor oder auch hernach vnder wehrender Ehe für gut ansichet / zwischen erster vnd folgender Ehe / oder auch denen zugebrachten Kinderen eine Einkindschafft auffzurichten / soll solches zwar / als zu mehrer erhaltung liebe vnd einigkeit gereichend / zugelassen sein / jedoch anderer gestalt nit / als mit vorgehender gerichtlicher erkendtnis.

§. I.

Waben dan diese ordnung gehalten werden soll / das den Kindern / da sie nach minderjährig / zu solchem actu vnd handlung ein oder zween Curatores (im fall sie vorhin damit nicht versehen) angeetzt werden sollen / welche der Kinder haab vnd vermögen / so sie von ihrem verstorbenen Vatter oder Mutter ererbt / vnd was sie hingegen von dem künfftigen Stieff Vatter oder Mutter zuerwarten haben können / mit fleiß zuerberlegen vnd zuerwegen / vnd demnegst dem Gericht zuhinderbringen / auch an ändts stat / ob es denen Kinderen besser gethan als gelassen / oder keine merkliche vorthailung darunder verborgen / aufzusagen vnd zubekräftigē / deme vorgangen alsdan darüber das gerichtliche decret mit ordentlicher verzeichnus / ob vnd was ein : oder anderem theil zum vorthail voraus vermacht / ertheilt vnd außgefertigt werden mag.

2.

In Krafft solcher Einkindschafft sollē alsdā die Kinder voriger Ehe mit denen / so in folgender Ehe gezeugt / in denen Elterlichen güteren zugleich

3.

erben/ darunder aber die seitensfälle/ vnd was sonst ein oder anderley Kinderen durch Testament/schenkung oder andere titul vermacht/ vnd sonst durch sie erworben/ nicht verstanden werden.

4. Dafern folgents von solchen Vereinkindschaffteten Kinderen eines oder mehr bey lebzeiten beyder oder eines von den Elteren mit todt abgehen würde/ soll der angenommener Vatter oder Mutter/ wie auch die Schwestern vnd Brüder zweiter Ehe nicht anders / als die natürliche Elteren vnd volbürtige Brüder vnd Schwestern in denen der Einkindschafft einverleibten gütern in die häubter vnd zu gleichen theilen erben.

5. Wan aber beyde so woll natürlich als angenommene Elteren verstorben/ vnd also deren erbungsfall sich völlig begeben/ soll diese Einkindschafft damit auffgehbt vnd erloschen sein/ vnd die halbbürtige Schwester vnd Brüder mit denen volbürtigen ferner nicht erben/ sondern es alsdan der succesion halber vnder allerseits geschwisstrigen anders nicht gehalten werden/ als wan keine Einkindschafft gemacht were.

6. Da jedoch bey auffrichtung dergleichen Einkindschafften andere bedingungen abgehandlet vnd verglichen/ soll solchen durch diese Ordnung nichts benommen sein/ sondern dieselbe auffrichtig gehalten vnd volnzogen werden.

## TITVLVS XI.

### Von Vormünderschafften.

§. I. **W**an ein Vatter oder Mutter zu der zweiten oder mehreren Ehen schreittet/ sollen sie ihre Kinder vorige Ehe/ so fern dieselbe das ein vnd zwanzigste Jahr ihres alters nicht erfüllet / mit Vormunderen versehen zulassen schuldig sein/ vnd dafern sie solches innerhalb Jahrs nach der verheurung versäumen oder vnderlassen würden/ sollen sie sich der leibzucht aller auß voriger Ehe auff die Kinder verfallener güter verlustig gemacht haben / es were dan / daß sie rechtmäßige vrsachen der verhin-  
*de hinc puen vide lib. 8. §. 3. nota la*  
 derung bey der Obrigkeit vorbringen könnten.

2. Da aber sonst ein Kind vor erfüllung ermeltes ein vnd zwanzigjährigen alters Elterlos wirdt/ sollen Schultheiß oder Vogt vnd Schesfen in den Städten/ Dingstülen oder Gerichten/ wo die Elteren zu zeit ihres absterbens wonhafft gewesen/ demselben inner den nechsten sechs wochen Vormündere anzusetzen/ oder im widrigen allen dem Minderjährigen darauff erwachsenden schaden zuerstaten vnd gutzumachen verbunden sein. Wan